

# Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

---

Zug, 15. April 1983

22. Band Nr. 67

---

## **Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung**

Vom 27. Januar 1983

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf § 41 Buchstabe b der Kantonsverfassung, im Rahmen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

1. Abschnitt

### **Ordentliche Ergänzungsleistungen**

§ 1

#### *Bezugsberechtigte*

Der Kanton richtet an Schweizerbürger, Ausländer und Staatenlose mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Zug nach Massgabe des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung<sup>1)</sup>, nachstehend «Bundesgesetz» genannt, ordentliche Ergänzungsleistungen aus.

<sup>1)</sup> SR 831.30

## § 2

*Einkommengrenzen*

Die Einkommengrenzen gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes betragen:

- |  |              |
|--|--------------|
| a. für Alleinstehende und für minderjährige Bezüger einer Invalidenrente | Fr. 10 000.– |
| b. für Ehepaare  | Fr. 15 000.– |
| c. für Waisen  | Fr. 5 000.–  |

## § 3

*Teilanrechnung von Erwerbseinkommen und Renten*

In Anwendung von Art. 4 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes werden die festen Abzüge vom Erwerbs- und Renteneinkommen gemäss Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes auf 1000 Franken für Alleinstehende und 1500 Franken für Ehepaare und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern erhöht.

## § 4

*Mietzinsabzug*

<sup>1</sup> In Anwendung von Art. 4 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes werden vom Einkommen abgezogen:

- a. bei Alleinstehenden jährlich höchstens Fr. 3400.– für den Fr. 780.– übersteigenden jährlichen Mietzins;
- b. bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern jährlich höchstens Fr. 5100.– für den Fr. 1200.– übersteigenden jährlichen Mietzins.

<sup>2</sup> Die Wohnungsnebenkosten dürfen im Rahmen der Höchstbeträge gemäss Abs. 1 mit folgenden jährlichen Pauschalbeträgen zum Mietzins hinzugerechnet werden:

- |                                      |           |
|--------------------------------------|-----------|
| a. für Alleinstehende                | Fr. 400.– |
| b. für die übrigen Bezügerkategorien | Fr. 600.– |

## § 5

*Anpassung bei Änderung des Bundesgesetzes*

Bei entsprechender Änderung des Bundesgesetzes kann der Regierungsrat die Ansätze in den §§ 2 bis 4 anpassen.

## 2. Abschnitt

**Ausserordentliche Ergänzungsleistungen**

## § 6

*Bezugsberechtigte*

<sup>1</sup> Personen, die trotz dem Bezug ordentlicher Ergänzungsleistungen den Lebensbedarf nicht zu decken vermögen, haben Anspruch auf ausserordentliche Ergänzungsleistungen.

<sup>2</sup> Der gleiche Anspruch steht Personen zu, die wegen Überschreitens der Einkommensgrenze keinen Anspruch auf eine ordentliche Ergänzungsleistung haben; § 1 ist sinngemäss anwendbar.

<sup>3</sup> Anspruch auf eine ausserordentliche Ergänzungsleistung haben nur Personen, die mindestens zwei Jahre im Kanton Zug zivilrechtlichen Wohnsitz haben.

## § 7

*Lebensbedarf*

Der Lebensbedarf setzt sich zusammen:

- a. bei Personen, die nicht in Heimen oder Krankenanstalten leben, aus den
1. jährlichen Grundbeträgen von
    - Fr. 9 000.– für Einzelpersonen,
    - Fr. 6 000.– für Einzelpersonen in gemeinsamem Haushalt mit anderen verwandten Einzelpersonen,
    - Fr. 14 000.– für Ehepaare,
    - Fr. 3 000.– für Kinder, für die ein Anspruch auf eine Waisenrente oder Kinderrente der AHV/IV besteht;
  2. ausgewiesenen Kosten für
    - Mietzins inkl. Nebenkosten für Wohnung oder Zimmer, höchstens jedoch Fr. 8000.– pro Jahr für Einzelpersonen und Fr. 12 000.– für Hausgemeinschaften von zwei oder mehr Personen,
    - Prämien für Kranken- und Unfallversicherung, höchstens jedoch Fr. 1200.– pro Jahr für eine erwachsene Person und je Fr. 400.– pro Jahr für Kinder,
    - Prämien für Lebensversicherung bei IV-Bezüglern, höchstens jedoch Fr. 600.–,
    - ambulante Behandlung bei Krankheit und Hilfsmittel,
    - stationäre Behandlung bei vorübergehendem Aufenthalt in einer Krankenanstalt, höchstens nach dem Tarif für die allgemeine Abteilung (4-Bett-Zimmer);

## 841.7

- b. bei Personen, die in Heimen oder als Dauerpatienten in Krankenanstalten leben, aus den
1. tatsächlichen Kosten im Heim, jedoch
    - in Invalidenwohnheimen höchstens Fr. 60.– je Aufenthalts- und Bereitstellungstag,
    - in Altersheimen höchstens Fr. 45.– je Aufenthaltstag,
  2. tatsächlichen Kosten in der Krankenanstalt nach dem Tarif der allgemeinen Abteilung (4-Bett-Zimmer),
  3. Krankheits- und Hilfsmittelkosten aus ambulanter Behandlung,
  4. Prämien für Kranken- und Unfallversicherung, höchstens jedoch Fr. 1200.– pro Jahr für eine erwachsene Person und je Fr. 400.– pro Jahr für Kinder,
  5. Prämien für Lebensversicherung bei IV-Bezüglern, höchstens jedoch Fr. 600.– pro Jahr und
  6. einem Pauschalbetrag von Fr. 3000.– pro Jahr und Person für persönliche Bedürfnisse.

### § 8

#### *Leistungspflicht Dritter*

Von Dritten aufgrund einer Rechtspflicht (Versicherungsleistungen, Leistungen aus Verpfändungsvertrag) zu bezahlende Kosten werden bei der Ermittlung des Lebensbedarfs abgezogen bzw. zum anrechenbaren Einkommen hinzugerechnet.

### § 9

#### *Anpassung der Ansätze*

Bei Änderung der Einkommensgrenzen gemäss dem 1. Abschnitt dieses Gesetzes kann der Regierungsrat die festen Ansätze gemäss § 7 angemessen anpassen.

### § 10

#### *Anrechenbares Einkommen*

<sup>1</sup> Für die Ermittlung des anrechenbaren Einkommens sind die Vorschriften gemäss dem 1. Abschnitt dieses Gesetzes massgebend. Dabei sind jedoch alle Einkommensbestandteile voll anzurechnen. Ferner sind alle gemäss dem 1. Abschnitt dieses Gesetzes möglichen Leistungen voll als Einkommen anzurechnen. Vom ermittelten Gesamteinkommen können keinerlei Abzüge gemacht werden.

<sup>2</sup> Personen, die im Hinblick auf Ergänzungsleistungen freiwillig Vermögenswerte veräussert oder auf Einkommensbestandteile verzichtet haben, müssen sich diese bei der Einkommensermittlung anrechnen lassen.

### § 11

#### *Höhe der ausserordentlichen Ergänzungsleistung*

Die ausserordentliche Ergänzungsleistung entspricht der Differenz zwischen dem Lebensbedarf gemäss § 7 und dem anrechenbaren Einkommen gemäss § 10.

### 3. Abschnitt

#### **Organisation und Verfahren**

### § 12

#### *Zuständige Organe*

<sup>1</sup> Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt, unter Aufsicht der Volkswirtschaftsdirektion, der kantonalen AHV-Ausgleichskasse. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskosten übernimmt der Kanton.

<sup>2</sup> Die AHV-Zweigstellen der Einwohnergemeinden haben bei der Durchführung des Gesetzes mitzuwirken.

### § 13

#### *Einreichung des Gesuches*

<sup>1</sup> Das Gesuch um Gewährung einer Ergänzungsleistung kann vom Ansprecher persönlich oder von seinem gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter gestellt werden. Ausserdem können Angehörige und Behörden, die den Rentner betreuen, für ihn ein Gesuch einreichen.

<sup>2</sup> Der Gesuchsteller hat den amtlichen Fragebogen vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen.

<sup>3</sup> Das Gesuch ist bei der wohnörtlichen AHV-Zweigstelle einzureichen. Die AHV-Zweigstellen der Einwohnergemeinden sind beim Ausfüllen des Fragebogens und bei der Beschaffung der notwendigen Unterlagen behilflich.

### § 14

#### *Entscheid*

<sup>1</sup> Die kantonale AHV-Ausgleichskasse entscheidet über

- a. die Gesuche um Gewährung von Ergänzungsleistungen,
- b. die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen,
- c. den Erlass der Rückerstattung.

## 841.7

<sup>2</sup> Der Entscheid der Ausgleichskasse ist dem Gesuchsteller schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

<sup>3</sup> Für die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Ergänzungsleistungen und für den Erlass der Rückzahlung gelten sinngemäss die Verfahrensbestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

<sup>4</sup> Die rechtskräftigen Rückerstattungsverfügungen der kantonalen Ausgleichskasse sind vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs<sup>1)</sup> gleichgestellt.

### § 15

#### *Rechtsmittel*

<sup>1</sup> Gegen Entscheide der kantonalen Ausgleichskasse kann beim Verwaltungsgericht innert 30 Tagen Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Gegen Urteile des Verwaltungsgerichtes kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden, soweit sich das Urteil auf ordentliche Ergänzungsleistungen bezieht.

### § 16

#### *Auszahlung*

Die Ergänzungsleistung wird in der Regel monatlich durch die Post zugestellt. Die Auszahlung kann zusammen mit der Rente der Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung erfolgen. Die Rückvergütung der anrechenbaren Krankheits- und Hilfsmittelkosten kann periodisch separat erfolgen.

### § 17

#### *Sicherstellung der Verwendung*

Besteht die Gefahr, dass der Berechtigte die Ergänzungsleistungen nicht bestimmungsgemäss verwendet, trifft die Ausgleichskasse entsprechend den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung<sup>2)</sup> Anordnungen, um eine zweckmässige Verwendung sicherzustellen. Die Anordnungen des Richters gemäss Art. 171 ZGB bleiben vorbehalten.

<sup>1)</sup> SR 281.1

<sup>2)</sup> SR 831.10

## 4. Abschnitt

**Lastenverteilung**

## § 18

*Kanton und Gemeinden*

<sup>1</sup> Der um den Bundesbeitrag gekürzte Aufwand für ordentliche Ergänzungsleistungen sowie der volle Aufwand für ausserordentliche Ergänzungsleistungen werden je zur Hälfte vom Kanton und von den Einwohnergemeinden getragen.

<sup>2</sup> An den von den Gemeinden aufzubringenden hälftigen Anteil haben die einzelnen Gemeinden proportional soviel beizutragen, wie ihre Steuerpflichtigen an den Ertrag des Kantons aus den kantonalen Steuern beigetragen haben. Massgebend sind die bei der Rechnungstellung jeweils bekannten letzten Zahlen.

## 5. Abschnitt

**Schlussbestimmungen**

## § 19

*Aufhebung bisherigen Rechts*

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden das Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 21. Januar 1971<sup>1)</sup> und der Kantonsratsbeschluss über die Neuregelung des Anspruches auf Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 1. Oktober 1981<sup>2)</sup> aufgehoben.

## § 20

*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt unter dem Vorbehalt des Referendums nach § 34 der Kantonsverfassung und nach Genehmigung durch das Eidgenössische Departement des Innern auf den 1. April 1983 in Kraft.

Zug, den 27. Januar 1983

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

*A. Etter*

Der Landschreiber:

*H. Windlin*

<sup>1)</sup> BGS III, 299

<sup>2)</sup> GS 22, 139

## 841.7

Vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt am 16. Februar 1983.

*Der Regierungsrat stellt fest,*  
dass das Referendum gegen das vorstehende Gesetz nicht ergriffen wurde,  
und das Gesetz auf den 1. April 1983 in Kraft getreten ist.

Zug, den 12. April 1983

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann:

*G. Stucky*

Der Landschreiber:

*H. Windlin*